

**Erste Änderung
der fachspezifischen Bestimmungen für das Drittfach Italienisch
für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien
vom 9. Februar 2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 713) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Drittfach Italienisch für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2015 S. 189). Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 9. Februar 2017 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Sprachanforderungen

- Für das Studium Italienisch sind Kenntnisse in den zwei Fremdsprachen Italienisch (A1 GER) und Latein (Lateinkenntnisse) von besonderem Vorteil.
- Mangelnde Sprachkenntnisse in Italienisch sollen zu Studienbeginn ausgeglichen werden. Dafür können auch Angebote der Universität genutzt werden.
- Für das Studium sind ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Anfängerniveaus (in der Regel einem mindestens zweijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht entsprechend) unverzichtbar. Die Lateinkenntnisse sollten zu Studienbeginn vorliegen. Ist dies nicht der Fall, sollen sie spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres durch das Bestehen eines mindestens 4 SWS umfassenden universitären Lateinkurses nachgewiesen werden. Der Nachweis der Lateinkenntnisse ist Voraussetzung für die Zulassung zum Modul BRomI-S2.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena